Bitte nicht übertreiben!

Für viele Lehrkräfte ist der Datenschutz zu einem Schreckgespenst geworden, weil besorgte Eltern völlig übertriebene Forderungen stellen.

Immer wieder ereignen sich Dinge, die nur schwer vorstellbar, trotzdem aber schulische Realität sind: In bester Absicht gratulierte eine Lehrerin einem Jungen vor seinen Mitschülern zum Geburtstag. Darüber beschwerten sich dessen Eltern, weil die Lehrkraft dadurch personenbezogene Daten veröffentlicht habe und ihr Kind indirekt genötigt worden sei, eine Runde Naschwerk auszugeben. Eine andere Kollegin fragte mich vor Kurzem, ob es heute mit dem Datenschutz noch vereinbar sei, die Schüler ihren Stammbaum zeichnen zu lassen. Schließlich seien dort ja personenbezogene Daten sichtbar, sodass man eigentlich die Einwilligung aller Betroffenen brauche. Ich könnte noch weitere Vorfälle nennen, beschränke mich aber auf ein letztes Beispiel, auf das ich ausführlicher eingehe: Zum Jahresende soll eine Lehrkraft die ausgeliehenen Schulbücher wieder einsammeln. Allerdings vergessen fünf Schüler wiederholt ihre Bücher. Daraufhin verschickt die Kollegin eine Erinnerungs-Mail, in der sie die fünf Schüler und die von ihnen vergessenen Bücher auflistet.

Wer sich ein wenig im Datenschutz auskennt, ahnt vermutlich, wo das Problem steckt: Die Kollegin hat die Mail nicht als bcc (blind carbon copy) versandt, wodurch nur jeder Schüler seinen Namen mit den fehlenden Büchern gesehen hätte, sondern jeder Schüler hat auch die anderen Nachzügler mit deren Versäumnis gesehen. Und das ist, wenn man es ganz genau nimmt, ein Verstoß gegen den Datenschutz.

Damit sind wir am Kern des Problems. In allen drei Fällen wurde der Datenschutz in sehr geringem Maße verletzt. Aber bereits die alten Römer wussten: »Es gibt ein rechtes Maß in allen Dingen«. Natürlich ist der Datenschutz zu respektieren, aber ich finde, man sollte dabei nicht übertreiben. Schließlich gehört die Schule nicht zu den großen Datenkraken wie Google oder Facebook, die in großem Stil systematisch Daten ihrer Nutzer sammeln, um sie dann kommerziell zu verwerten. Wenn Lehrkräfte Schülerdaten »verarbeiten«, dient dies häufig einem pädagogischen Zweck, z. B. um die Klassengemeinschaft zu stärken, das Bewusstsein für familiäre Beziehungen zu wecken oder um typisches Fehlverhalten anzusprechen und für die Zukunft zu verringern. Dass dabei gelegentlich personenbezogene Daten »veröffentlicht« werden, lässt sich kaum vermeiden, führt aber manchmal zur Kritik von Eltern, die einen lückenlosen Datenschutz ihres Kindes fordern. Interessanterweise haben diese Eltern häufig keine Probleme damit, Fotos von ihrem letzten Essen im Restaurant, von ihren Kindern auf dem Spielplatz oder von sich selbst über die sozialen Netzwerke zu verbreiten.

Natürlich ist es ein Unterschied, ob die Eltern selbst Daten von sich preisgeben oder ob die Schule dies ungefragt mit den Daten ihres Kindes macht. Aber die strikte Einhaltung des Datenschutzes wäre in der Schule nur mit erheblichem Mehraufwand zu leisten und würde viele pädagogische Prozesse unmöglich machen. Denn wie soll dann z. B. die kritische Besprechung eines schwachen Schülerreferats aussehen? Nur mit dem jeweiligen Schüler auf dem Flur, ohne dass die Mitschüler aus seinen Fehlern lernen können? Eine solche Abkehr vom gemeinsamen Lernen wäre ein Schritt zum Einzelunterricht und entspräche nicht mehr dem Ziel der staatlichen Gemeinschaftsschule.

Auch die Vorstellung, etwaige Geburtstagsglückwünsche an einen Schüler in einer unbelebten Ecke des Schulgebäudes zu übermitteln, wäre nicht nur wirklichkeitsfremd, sondern auch unpädagogisch. Für den Fall, dass kritische Eltern sich bei Ihnen über öffentliche Glückwünsche an ihr Kind beschweren, gratulieren Sie diesem Schüler eben nicht mehr zum Geburtstag und zeigen dadurch, wie wichtig Ihnen der Datenschutz ist.

Schon oben hatte ich gesagt, dass in den genannten Fällen der Datenschutz tatsächlich minimal verletzt wird. Was erwartet Sie nun in der Praxis bei einem solchen Verstoß? Zuerst das Wichtigste: Sie müssen nicht ins Gefängnis, man wird nicht einmal eine Bewährungsstrafe gegen Sie verhängen. Und es wird noch besser: Sie brauchen auch kein Bußgeld zu befürchten, denn das müsste bei einem solch geringen Verstoß und leichter Fahrlässigkeit allenfalls Ihr Dienstherr zahlen. Doch ich vermute, die Eltern werden Ihr Bundesland wegen einer solchen Bagatelle nicht verklagen.

Nun kommen wir zu den dienstrechtlichen Konsequenzen: Bei einem Verstoß dieser Größenordnung riskieren Sie keine Beförderungssperre für die nächsten 27 Jahre, sondern höchstens eine kollegiale Ermahnung durch Ihren Schulleiter. Auf dessen Vorhaltung entgegnen Sie: »Tschuldigung! Tut mir furchtbar leid. Das mache ich ganz bestimmt nicht wieder!« Und dann gönnen Sie sich abends ein Gläschen Wein und schütteln den Kopf über die Auswüchse des Datenschutzes.

Dr. jur. Günther Hoegg ist nicht nur Jurist mit dem Schwerpunkt Schulrecht, sondern war auch über 30 Jahre als Lehrer in der Schule tätig. In dieser Kolumne beantwortet er die wichtigsten Fragen zum Schulrecht.